

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Formblatt „Flight Declaration“	2
4.2 Betriebshandbuch	2
4.3 Datenbank für leistungsbezogenes Navigieren (PBN)	2
4.4 Sondergenehmigungen	2
4.5 Mindestausrüstung	2
5 Anhänge und Anlagen	2

1 Zweck

Gegenständlicher Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) regelt betriebliche Anforderungen für Flüge, die mit der Einführung oder Änderung von Luftfahrzeugmustern zusammenhängen und die von Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieben im Rahmen ihrer Rechte durchgeführt werden, sowie Flüge ohne Fluggäste oder Fracht, bei denen das Luftfahrzeug für die Zwecke der Überholung, Reparatur, Instandhaltung, Wartung, Auslieferung, Ausfuhr oder ähnliche Zwecke überführt wird.

2 Geltungsbereich

Dieser LTH gilt für alle in Österreich eingetragenen komplexen (im Sinne der Definition der Verordnung (EU) Nr. 965/2012) Luftfahrzeuge, für welche die Ausnahmeregelung des Artikels 6 (3) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF zum Tragen kommt. Luftfahrzeuge die bereits im Rahmen eines Luftverkehrsbetreiberzeugnisses betrieben werden, können Flüge für den obengenannten Anwendungsbereich gem. den bereits genehmigten Flugbetriebshandbüchern durchführen und sind von Punkt 4.1 befreit.

3 Inkrafttreten

Dieser LTH tritt am Tag nach seiner luftfahrtrechtlichen Kundmachung auf der Website der Austro Control GmbH (ACG) in Kraft und gilt bis zu seinem Widerruf.

4 Beschreibung/Regelung

4.1 Formblatt „Flight Declaration“

Das Formblatt „Flight Declaration“ gemäß Anlage 1 muss vollständig ausgefüllt sowie vom verantwortlichen Piloten unterschrieben und vor Durchführung des Fluges an eine der darauf angeführten Kontaktadressen an die Austro Control GmbH übermittelt werden.

4.2 Betriebshandbuch

Der typenspezifische Teil des Betriebshandbuches kann im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF (AMC1 ORO.MLR.100(f)) auch mit den entsprechenden Teilen (SOPs, Checklisten, etc.) aus dem Aircraft Flight Manual (AFM) oder einer gleichwertigen Dokumentation für operationelle Anforderungen abgedeckt werden.

4.3 Datenbank für leistungsbezogenes Navigieren (PBN)

Sollte eine Datenbank für leistungsbezogenes Navigieren (PBN) abgelaufen sein, so sind die Vorgaben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF (AMC2 NCC.GEN.106 (d) (1) bis (4)) einzuhalten.

4.4 Sondergenehmigungen

Flüge, bei denen die Piloten oder das Luftfahrzeug besondere Voraussetzungen erfüllen müssen, beispielsweise bei Flugbetrieb in Lufträumen mit verringerter Höhenstaffelung (Reduced Vertical Separation Minimum - RVSM) oder Flugbetrieb bei geringer Sicht (Low Visibility Operations - LVO), dürfen nur durchgeführt werden, wenn nach einem formlosen Antrag eine entsprechende Sondergenehmigung (EASA Form 140 - national) seitens der Austro Control GmbH erteilt wurde. Der Antrag ist an die dafür vorgesehene E-Mail-Adresse ops@austrocontrol.at zu übermitteln.

4.5 Mindestausrüstung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 Anhang VI. Folgende Ausnahme ist allerdings zulässig:

- Anstelle einer Mindestausrüstungsliste (MEL) darf auch eine Basis-Mindestausrüstungsliste (MMEL) des Herstellers Verwendung finden. Die Umsetzung der darin geforderten operationellen Verfahren muss dargestellt werden.

5 Anhänge und Anlagen

Anlage 1: FO_LFA_OPS_051 Flight Declaration